

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

September 2013



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Editorial	1
Beschlüsse des G20-Gipfels in St. Petersburg – besser auf Thermopapier festhalten?	1
Aktuelle Steuerpolitik	3
Und wieder BEPS.....	3
Aktuelles Steuerrecht	5
Umsatzsteuer: Ärger mit Thermopapier vermeiden	5
Vorsicht Umsatzsteuerfalle bei Überlassung von Firmenwagen an Arbeitnehmer!.....	6
Ergebnisse der Betriebsprüfung 2012 veröffentlicht	8
Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Lieferungen von Erdgas und Elektrizität	9
Aktuelle Haushaltspolitik	11
24. Subventionsbericht der Bundesregierung veröffentlicht	11
Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis Juli 2013	12
Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2013	14
Öffentlicher Gesamthaushalt erzielt Überschuss	17
EU-Haushaltspolitik	18
Haushaltsberatungen für 2014: Uneinigkeit zwischen Rat und Parlament.....	18
Rezensionen	19
Reisekosten 2013 – Private Wirtschaft	19
Umsatzsteuer im Binnenmarkt.....	20
Strukturreform der deutschen Ertragsteuern	21

Editorial

■ **Beschlüsse des G20-Gipfels in St. Petersburg – besser auf Thermopapier festhalten?**

In der vorangegangenen Steuerinfo hatten wir über den „Aktionsplan zur Bekämpfung von Steuervermeidung“ berichtet, den im Wesentlichen die OECD erarbeitet und den sich die Regierungen der G20-Länder zu Eigen gemacht haben. Es geht dabei um zwei Projekte: Zum einen soll ein automatischer Informationsaustausch über Steuerdaten implementiert werden, um Steuerhinterziehung frühzeitig aufdecken und effektiv bekämpfen zu können. Zum anderen sollen Maßnahmen ergrif-

fen werden, mit denen die Erosion der Bemessungsgrundlagen bei Ertragsteuern und Gewinnverlagerungen in Länder mit niedrigerer Steuerbelastung (BEPS) verhindert oder zumindest eingeschränkt werden.

Nach den Vereinbarungen der G20 vom Wochenende in St. Petersburg sollen die technischen Voraussetzungen für den Informationsaustausch in den Ländern bis Mitte 2014 geschaffen werden, die Einführung ist Ende 2015 geplant. Im Juli hatte man sich zudem auf 15 konkrete Maßnahmen verständigt, um Strategien zur "Steurgestaltung" der Unternehmen zu verhindern. Für jede Maßnahme wurde eine zeitliche Umsetzung vereinbart. Hierzu wurden nun in St. Petersburg aber keine weiteren Konkretisierungen vorgenommen. Vielmehr findet sich in den Presseerklärungen die Formulierung „G20 Leaders commit themselves to a swift implementation...“.

Alle Regierungen haben noch einmal bekräftigt, dass sie an einer raschen Umsetzung von Maßnahmen interessiert sind, weil von den Unternehmen genutzte Praktiken zur Steuervermeidung die „fairness and integrity of our tax systems“ unterwandern. Natürlich kein Wort davon, dass es auch Regierungen der G20-Staaten waren, die die gesetzlichen Möglichkeiten zur Steuervermeidung erst in der jüngeren Vergangenheit geschaffen haben (z. B. die USA, Großbritannien, die Niederlande).

Auf was müssen sich Unternehmen einstellen? Auf weitere Varianten der Hinzurechnungsbesteuerung? Auf weitere Begrenzungen beim Abzug von Aufwendungen (Zinsen, Lizenzgebühren)? Auf einen Katalog von „steuerschädlichen Praktiken“? Auf eine Neudefinition von Betriebsstätten? Auf eine stärkere Regulierung von Verrechnungspreisen? Auf eine noch detailliertere Offenlegung der Steuerplanung?

Fest steht jedenfalls, dass wahrscheinlich bald vielen Tausend Unternehmen zusätzliche Lasten aufgebürdet werden, weil einige Unternehmen „aggressiv“ die Möglichkeiten genutzt haben, die die Gesetzgeber selbst geschaffen haben. Vielleicht wäre es besser, die eine oder andere Maßnahme des Aktionsplans würde auf Thermopapier festgehalten! Auch zur Halbwertszeit solcher Dokumente bietet die aktuelle Steuerinfo Neues. (Kam)

Aktuelle Steuerpolitik

■ Und wieder BEPS

G20-Gipfel in St. Petersburg

Die Staats- und Regierungschefs der G20-Staaten haben sich am 5. und 6. September 2013 in St. Petersburg getroffen, um über wichtige Themen, wie z. B. Steigerung des Wirtschaftswachstums, Bekämpfung der Korruption, Förderung der nachhaltigen Energieversorgung etc., zu diskutieren. Auf der Tagesordnung stand auch das OECD-Projekt BEPS (Base Erosion and Profit Shifting), mit dem aggressive Steuergestaltungen unterbunden werden sollen. Hierzu hatte die OECD bereits im Februar 2013 einen Bericht sowie am 19. Juli 2013 einen Aktionsplan vorgelegt (s. Steuerinfo August 2013). Die Staats- und Regierungschefs begrüßten in einer gemeinsamen Abschlusserklärung die Arbeiten der OECD und forderten alle Staaten auf, gemeinsam gegen künstliche Gewinnverlagerungen und Steuervermeidungen im Rahmen des gemeinsamen BEPS-Projektes vorzugehen. Zugleich befürworteten sie die Bestrebungen der OECD, den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen als globalen Standard festzuschreiben und bereits 2015 weltweit zu implementieren. Schließlich betonten sie die Notwendigkeit, Entwicklungsländer in dem Aufbau eines effektiven Steuersystems und einer funktionierenden Finanzverwaltung zu unterstützen.

Grenzüberschreitender Informationsaustausch

Auf dem Gipfeltreffen wurde die Notwendigkeit einer hinreichenden steuerlichen Transparenz insbesondere von global agierenden Konzernen thematisiert, da nur so die Staaten in der Lage seien, ihr nationales Steueraufkommen zu schützen. Zentrales Anliegen ist es, die grenzüberschreitende Informationsübermittlung zwischen den Finanzverwaltungen der Staaten zu verbessern. Hierzu soll ein neuer internationaler Standard erarbeitet werden, der einen automatischen Austausch von Informationen vorsieht. Dieser neue Standard inklusive eines Musterabkommens zwischen den Finanzverwaltungen soll bereits auf dem G20-Finanzministertreffen im Februar 2014 vorgestellt und die technischen Feinjustierungen Mitte 2014 abgeschlossen werden. Ziel ist es, dass bereits Ende 2015 die G20-Staaten Informationen im automatisierten Verfahren untereinander austauschen. Auf Basis einer multilateralen Konvention sollen alle Staaten weltweit zu einer Teilnahme an diesem Standardverfahren animiert werden.

Ziel: "künstliche" Gewinnverschiebung unterbinden

Nach Auffassung der G20-Regierungschefs wird die Integrität der nationalen Steuersysteme gefährdet, wenn Unternehmen die unterschiedlichen Steuerniveaus in verschiedenen Staaten nutzen und ihre wirtschaftlichen Aktivitäten entsprechend der steuerlichen Rahmenbedingungen lokalisieren. Dieses gelte es zu verhindern – nicht zuletzt, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen international agierenden Unter-

nehmen und hauptsächlich auf dem heimischen Markt tätigen Unternehmen zu verhindern. Ziel müsse es daher sein, künstliche Gewinnverschiebungen („artificially shifting of profits“) zu unterbinden.

Die internationalen Besteuerungsgrundsätze, welche seit den 1920er Jahren entwickelt wurden und die internationale Zuordnung der Besteuerungsrechte regeln, hätten mit den Veränderungen einer globalisierten Wirtschaft nicht Schritt gehalten und müssten einer Revision unterzogen werden. Daher unterstützen die G20-Regierungschefs die Arbeiten der OECD an dem BEPS-Projekt und befürworten den ambitionierten Zeitplan der Erarbeitung/Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen (18 – 24 Monate).

Einerseits sei es erforderlich, sog. „hybrid mismatches“ zu unterbinden, bei denen durch unterschiedliche Regelungen in zwei Staaten, ein Sachverhalt keinmal oder nur unzureichend besteuert wird. Andererseits sollten nationale Maßnahmen entwickelt werden, um Staaten vor dem Verlust ihrer Steuerbasis zu bewahren.

Abkehr vom Fremdvergleichsgrundsatz?

Die bislang bestehenden Regelungen zu Doppelbesteuerungsabkommen, Verrechnungspreisen und Betriebsstätten sollen dahingehend modifiziert werden, dass dort Gewinne besteuert werden, wo die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit stattgefunden hat und Wertschöpfung betrieben wurde. So müsse ggf. die Definition der Betriebsstätte überarbeitet werden und die bislang bestehenden Verrechnungspreisgrundsätze auch jenseits des „arm's length principle“ gestaltet werden.

Transparenz über Gestaltungen

Eine größere Transparenz über die Gestaltungen von grenzüberschreitend operierenden Unternehmen sei für die nationalen Finanzbehörden unerlässlich und könnte durch ein einheitliches, international zu verwendendes Steuerformular geschaffen werden.

Fazit: Mit der Abschlusserklärung unterstützen die G20-Regierungschefs die OECD bei der Verfolgung ihres zeitlich wie inhaltlich ambitionierten Vorhabens. Zwar wird in diesem Zusammenhang darauf abgestellt, rein „künstliche“ Gewinnverlagerungen zu unterbinden, dennoch bleibt bei dem Maßnahmenkatalog ein bitterer Beigeschmack: Soll man sich wirklich von den bewährten Verrechnungspreisgrundsätzen abwenden? Will man wirklich die Begrenzung des Besteuerungszugriffs eines Staates auf „physische“ Einrichtungen (Betriebsstätten) aufweichen und ggf. virtuelle Gebilde zur Besteuerung heranziehen (das Öffnen der Unternehmenswebsite auf dem Rechner eines lokalen Kunden)? Die G20 befindet sich dabei in der Zwickmühle: einerseits betont sie immer wieder die Autonomie der Staaten, Steuern nach eigenem Gusto festlegen zu können; andererseits sieht sie sich dem Drängen einiger (Hochsteuer)Staaten ausgesetzt, anderen (Niedrigsteuer)Staaten die Ausübung ihrer Besteuerungshoheit zu beschränken und Festlegung niedrigerer Steuerniveaus zu unterbinden. (Vo)

Aktuelles Steuerrecht

■ Umsatzsteuer: Ärger mit Thermopapier vermeiden

Rechnungen müssen für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Das ist nicht neu und überrascht daher nicht. Auch dass die Inhalte während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit lesbar sein müssen, sollte jeder Steuerpflichtige wissen. Denn er hat dafür Sorge zu tragen. Sind die Belege nicht mehr „leserlich“, hat dies im Rahmen einer Betriebsprüfung negative Auswirkungen auf den Vorsteuer- und Betriebsausgabenabzug. Angesichts der geringen Haltbarkeit bestimmter Zahlungsbelege scheint das manchmal leichter gesagt als getan – das gilt insbesondere für Belege auf Thermopapier. Diese werden vielfach bei Barverkäufen, wie etwa beim Tanken, Parken, bei der Bewirtung oder bei Einkäufen in Supermärkten oder Baumärkten, ausgestellt. Dabei werden häufig Thermopapiere verwendet, die eine Lesbarkeit der Abrechnung über zehn Jahre nicht gewährleisten.

Gefahr für Vorsteuerabzug

Lässt sich aber nur noch erahnen, was auf einem verblassten Thermobeleg gestanden hat, ist der Vorsteuerabzug zumeist verloren. Denn das Finanzamt kann auf solchen verblassten Belegen die Rechnungspflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG nicht überprüfen. Der Vorsteuerabzug kann aber nur ausgeübt werden, wenn der Unternehmer über eine nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung verfügt.

Erleichterung im UStAE

Auch die Finanzverwaltung hat dieses Problem erkannt und gibt den Steuerpflichtigen in Abschnitt 14b.1 Abs. 5 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) auf, auf Thermopapier ausgedruckte Rechnungen „durch einen nochmaligen Kopiervorgang auf Papier zu konservieren, das für den gesamten Aufbewahrungszeitraum nach § 14b Abs. 1 UStG lesbar ist.“ In diesem Fall ist es nicht erforderlich, die ursprüngliche, auf Thermopapier ausgedruckte Rechnung aufzubewahren.

Auch das Einscannen der Belege zum Nachweis der Rechnungsinhalte ist möglich. Allerdings sollte in diesen Fällen geklärt werden, ob das Original tatsächlich entsorgt werden kann. Selbst innerhalb der Finanzverwaltung besteht zu dieser Frage keine einheitliche Sichtweise.

Risiko auch für Rechnungsaussteller

Das Risiko verblasster Thermobelege trifft in erster Linie den Rechnungsempfänger. Dieser hat aber meist keinen Einfluss darauf, wie und vor allem auf welchem Papier die Rechnung ausgestellt wird. Ihm bleibt daher nichts anderes übrig, als vorsichtshalber gleich nach Erhalt der Rechnung eine Kopie anzufertigen oder die Rechnung einzuscannen. Aber auch der Rechnungsaussteller selbst kann von den negativen Auswirkungen nicht mehr lesbarer Rechnungen auf Thermopapier be-

troffen sein. Dies ist etwa der Fall, wenn der Kaufbeleg als Teil des Nachweises für die Steuerfreiheit einer Ausfuhrlieferung im sog. nicht-kommerziellen Reiseverkehr (auch als „Export über den Ladentisch“ bezeichnet) dient oder der Händler den Ausfuhrbeleg als solchen auf Thermopapier erstellt. In diesen Fällen sollte in jedem Fall neben einer Kopie bzw. eines Scans das Original mit dem Zollstempel aufbewahrt werden. Denn dieser muss für die Steuererstattung zwingend im Original vorgelegt werden.

Praxishinweis: Bei Verwendung von Thermopapier bei der Rechnungsausstellung ist weiterhin Vorsicht geboten. Da der Rechnungsempfänger auf das Material keinen Einfluss hat, bleiben ihm nur ausreichende Vorsichtsmaßnahmen wie Kopieren und/oder Scannen. Anders ist es beim Rechnungsaussteller selbst. Dieser hat es in der Hand, auch nach zehn Jahren noch lesbares Thermopapier zu verwenden – und sollte dies nicht nur in Fällen tun, in denen er selbst von den Risiken verblasster Rechnungen betroffen ist. (Ng)

■ **Vorsicht Umsatzsteuerfalle bei Überlassung von Firmenwagen an Arbeitnehmer!**

Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer im Ausland

Ein typischer Fall: Ein in Deutschland ansässiges Unternehmen in Grenznähe zu Österreich beschäftigt einen Mitarbeiter, der in Österreich seinen Wohnsitz hat. Der deutsche Arbeitgeber stellt seinem Mitarbeiter als zusätzlichen Anreiz einen Dienstwagen zur Privatnutzung zur Verfügung. Was bei den Gehaltsverhandlungen ein beliebtes Extra ist, gestaltet sich bei der Abrechnung durch eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes neuerdings ärgerlich.

"Firmenwagen" - auch ein Umsatzsteuer-Thema

Bei dem Thema „Firmenwagen“ denken viele im Rahmen der steuerlichen Bewertung vor allem an die Ermittlung des geldwerten Vorteils und der Lohnbesteuerung mit Hilfe der Ein-Prozent-Methode bzw. durch ein individuell geführtes Fahrtenbuch. Übersehen wird oftmals, dass es sich bei der Überlassung eines Firmenwagens an den Arbeitnehmer bzw. auch an den GmbH-Geschäftsführer regelmäßig um eine entgeltliche Leistung des Arbeitgebers handelt, die der Umsatzsteuer unterliegt.

Deutsche oder ausländische Umsatzsteuer?

Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug – wie im obigen Beispiel – ist daher die Frage relevant, ob deutsche oder ausländische Umsatzsteuer am Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers abzuführen ist?

Bisherige Rechtslage

Bis Juni 2013 war die Frage nach dem Ort der Umsatzbesteuerung regelmäßig recht einfach zu beantworten: Die Fahrzeugüberlassung an Privatpersonen war aufgrund der Vorschriften des deutschen Umsatzsteuergesetzes in Deutschland steuerbar und daher deutsche Umsatzsteuer abzuführen. Entscheidend war im Verhältnis zu Privatpersonen

Änderung ab 30. Juni 2013

stets der Sitz des Arbeitgebers (§ 3a Abs. 1 UStG).

Seit dem 30. Juni 2013 gelten nunmehr andere Regelungen. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben, die durch das sog. Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz in deutsches Recht umgesetzt wurden, ist mittlerweile nicht mehr der Sitz des Arbeitgebers entscheidend, sondern vielmehr auf den Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers abzustellen, d. h. auf den Wohnsitz (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 UStG).

Auch Überlassung an Arbeitnehmer betroffen

Die Einführung dieser Neuregelung hat nicht nur große Auswirkungen bei der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln, etwa im Rahmen eines Leasingvertrages, sondern kann auch im Bereich der Überlassung eines Firmenfahrzeugs an den Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland umsatzsteuerliche Auswirkungen haben und eine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht des deutschen Arbeitgebers im Ausland auslösen: Hat der GmbH-Geschäftsführer oder der Arbeitnehmer – wie in dem obigen Beispiel – seinen Wohnsitz in Österreich, liegt der Ort der Besteuerung der Fahrzeugüberlassung seit dem 30. Juni 2013 als Wohnort des Leistungsempfängers somit in Österreich.

Neue Pflichten für Arbeitgeber

Für den Arbeitgeber entsteht in diesen Fällen die Notwendigkeit einer umsatzsteuerlichen Registrierung im Ausland und damit einhergehend zusätzliche steuerliche Pflichten (Führen von Aufzeichnungen, Abgabe einer Umsatzsteuererklärung etc.), wobei in allen Fällen auch die entsprechenden Fristen zu beachten sind. Zudem hat der deutsche Arbeitgeber im obigen Beispiel die österreichische Umsatzsteuer in Höhe von 20 Prozent zu ermitteln und abzuführen. Entsprechende Regelungen gelten für die anderen EU-Länder.

Praxishinweis: Wie viele Änderungen im Umsatzsteuerrecht, ist auch diese bereits am 30. Juni 2013 in Deutschland in Kraft getreten. Das BMF hat angekündigt, kurzfristig ein Anwendungsschreiben veröffentlichen zu wollen.

Da Deutschland die Anpassung an das EU-Recht verspätet vorgenommen hat, kann es im Vergleich zu anderen EU-Ländern zu Unterschieden in der Besteuerung kommen. Es empfiehlt sich daher, die steuerliche Beurteilung und die Zeitpunkte des Inkrafttretens je Land abzuklären. Wichtig ist zudem, dass die Änderungen nur für die langfristige Vermietung an Privatpersonen gelten, nicht aber an Unternehmen. Hier ist weiterhin der Sitz des Leistungsempfängers maßgeblich. (SSch)

■ Ergebnisse der Betriebsprüfung 2012 veröffentlicht

*Mehrergebnis von 19 Mrd. Euro -
Plus von 16,7 Prozent*

Das Bundesfinanzministerium hat nunmehr die Ergebnisse der Betriebsprüfungen des Jahres 2012 veröffentlicht. Danach haben die bundesweit 13.271 Prüfer der Landesfinanzverwaltungen (zusammen mit 203 Betriebsprüfern des BZSt) ein Mehrergebnis von knapp 19,0 Mrd. Euro erzielt und damit das Vorjahresergebnis um 16,7 Prozent übertroffen. Von den 8.571.212 in der Betriebsprüfungskartei erfassten Betriebe wurden in 2012 195.691 Unternehmen geprüft, was einem Anteil von 2,3 Prozent entspricht. Der Prüfungsturnus, d. h. der Zeitraum der durchschnittlich vergeht, bis ein Betrieb wieder geprüft wird, differiert abhängig von der Größenklasse erheblich: so wird ein Großbetrieb rechnerisch alle 4,63 Jahre geprüft, ein Mittelbetrieb alle 15,21 Jahre, ein Kleinbetrieb alle 30,54 Jahre und ein Kleinstbetrieb alle 101,72 Jahre.

Die Mehrergebnisse i. H. v. 18.993 Mio. Euro schlüsselt sich wie folgt auf die Steuerarten:

(in Mio. Euro)

	2009	2010	2011	2012
Umsatzsteuer	1.547	1.711	1.941	1.981
Einkommensteuer	2.679	2.478	2.635	2.820
Körperschaftsteuer	5.938	4.072	4.544	5.134
Gewerbsteuer	4.222	3.408	3.263	4.031
Sonstige Steuern	832	825	752	982
Zinsen	3.076	2.423	2.463	2.835
Summe	18.294	14.917	15.599	17.783
Hinzu*				*1.210
Gesamt				18.993

* Mehrsteuern und Zinsen aus Bauherrengemeinschaften, Verlustzuweisungsgesellschaften, bedeutende Einkünfte

Eine Verteilung auf die Größenklassen ergibt folgendes Bild:

	Anzahl gesamt	Davon geprüft (Anteil)	Mehrer- gebnis 2012 in Mio. Euro
Großbetriebe	191.335	41.365 (21,6 %)	14.644
Mittelbetriebe	799.135	52.544 (6,6 %)	1.269
Kleinbetriebe	1.189.727	38.950 (3,3 %)	832
Kleinstbetriebe	6.391.015	62.832 (1,0 %)	1.038
Summe	8.571.212	195.691 (2,3 %)	17.783
Hinzu: Verlustzuwei- sungsgesellschaf- ten-/Bauherren- gemeinschaf- ten/bedeutende Einkünfte	30.862	3.456 (9,4 %)	1.210

Hinweis: Die Zahlen erlauben keine Aussage darüber, welche der Mehrergebnisse als bloße zeitliche Verlagerungen (Vorziehen von Ausgaben, Auflösung von Rückstellungen etc.) anzusehen sind und welche ohne die Betriebsprüfung zu einem tatsächlichen Ausfall geführt hätten und Mehreinnahmen für die Staatskasse bedeuten. Auch Rückschlüsse auf strafrechtlich relevante Fälle von Steuerhinterziehungen ergeben sich daraus nicht. (Vo)

■ Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Lieferungen von Erdgas und Elektrizität

Reverse-Charge zur Betrugsbekämpfung

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz („Jahressteuergesetz 2013“) wird mit dem neuen § 13b Abs. 2 Nr. 5 UStG der Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens erneut erweitert. Ziel der Erweiterung ist es, Umsatzsteuerausfälle - insbesondere durch Umsatzsteuerbetrug - zu verhindern. Diese treten laut Finanzverwaltung ein, weil bei den betroffenen Umsätzen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den liefernden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden, bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Liefernden realisieren kann. Die Finanzverwaltung räumt allerdings selbst im Gesetzgebungsverfahren ein, dass Zahlungsansprüche der Finanzämter in den meisten Fällen wegen Zahlungsun-

fähigkeit der liefernden Unternehmen nicht durchgesetzt werden können. In diesen Fällen stets von Umsatzsteuerbetrug auszugehen, erscheint doch fraglich.

Lieferung von Gas und Elektrizität

Die Änderung betrifft die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz durch einen im Inland ansässigen Unternehmer an einen anderen Unternehmer, der selbst derartige Leistungen erbringt, und von Elektrizität, wenn der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität i. S. d. § 3g UStG sind (§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b UStG). Die Steuerschuld geht in diesen Fällen unabhängig davon über, ob es sich beim leistenden Unternehmer um einen Ausländer handelt; d. h. der Leistungsempfänger wird auch bei rein nationalen Sachverhalten Steuerschuldner. Bisläng ging die Steuerschuld bei entsprechenden Lieferungen nur dann auf den Leistungsempfänger über, wenn das liefernde Unternehmen im Ausland ansässig war (bisher § 13b Abs. 2 Nummer 5 UStG a. F., jetzt § 13b Abs. 3 Nr. 5a UStG n. F.).

Betroffener Unternehmerkreis

Die Steuerschuld geht nur dann auf den Leistungsempfänger über, wenn es sich bei diesem um ein Unternehmen handelt, das selbst Gas über das Erdgasnetz und Elektrizität liefert. Bei Gaslieferungen sind dies insbesondere Unternehmen, die eine Bestätigung des zuständigen Hauptzollamtes über eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuer-gesetz erhalten haben, nach der sie Erdgas im Inland liefern wollen. Demgegenüber müssen bei Stromlieferungen sowohl der Lieferer als auch der Kunde im Inland sog. Wiederverkäufer i. S. d. § 3g UStG sein. Mit dieser Einschränkung soll sichergestellt werden, dass Betreiber von dezentralen Stromgewinnungsanlagen (z. B. Photovoltaikanlagen) von der Gesetzesänderung nicht betroffen sind. Wiederverkäufer in diesem Sinne sind Unternehmen, deren wesentliche Tätigkeit in Bezug auf den Erwerb von Strom im Ein- und Verkauf besteht. Ein eigener Stromverbrauch von nicht mehr als 5 Prozent der eingekauften Menge ist unschädlich. Von der Neuregelung werden somit nicht nur Energiehandels- und -vertriebsgesellschaften erfasst, sondern beispielsweise auch Gesellschaften, die zur Preisoptimierung Gas und/oder Strom gebündelt für eine Unternehmensgruppe erwerben und im eigenen Namen an die Mitglieder der Gruppe weiterliefern.

Geltung ab 1. September 2013

Die Neuregelung ist nicht wie die meisten Änderungen des UStG durch das „JStG 2013“ unmittelbar nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten. Vielmehr fehlte zu diesem Zeitpunkt noch die erforderliche europarechtliche Rechtsgrundlage für die Änderung der Vorschrift. Diese liegt nun offenbar in Gestalt der am 26. Juli 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Richtlinie zum Schnellreaktionsmechanismus 2013/42 und 2013/43 vor, die die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (RL 2006/112/EG vom 28. November 2006) ändert und den Mitgliedstaaten jeweils ermöglicht, für bestimmte Umsätze die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens zu beantragen.

Im Gegenzug zur Zustimmung zu dieser Richtlinie dürfte wohl die erforderliche schriftliche Bestätigung erteilt worden sein.

Praxishinweis: Das BMF arbeitet derzeit an einem Anwendungsschreiben. Darin sollte möglichst ein Bescheinigungsverfahren vorgesehen werden. Das Schreiben soll „in Kürze“ veröffentlicht werden. Das ist auch dringend nötig, denn die betroffenen Unternehmen müssen bereits seit Monatsbeginn die neuen Regelungen umsetzen. Die Ermittlung der Wiederverkäuferstatus stellt sich dabei als durchaus problematisch dar. Neben den "klassischen" Energieversorgern sind alle Unternehmen, die - wenn auch im kleinen Rahmen - Erdgas und Elektrizität liefern, aufgefordert, die Erfüllung der Voraussetzungen zu prüfen und ggfs. eine Bescheinigung zu beantragen. Hinzu kommt, dass bei Lieferungen von Strom nicht nur der leistende Unternehmer, sondern nun auch sein Kunde den Wiederverkäuferstatus des Geschäftspartners überprüfen und dokumentieren muss.

Fazit: Die erneute Ausweitung der Steuerschuldumkehr bedeutet eine weitere Zersplitterung des Umsatzsteuerrechts. Ein weiterer Bereich wird einer Ausnahmeregelung zugeführt, Unternehmen müssen auch bei rein inländischen Umsätzen überprüfen, welches Rechtsregime anzuwenden ist. Bei Fehlern drohen empfindliche Einbußen in Höhe der Umsatzsteuer. Die Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug ist richtig - nicht aber auf dem Rücken der steuerehrlichen Unternehmen! (Ng)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ 24. Subventionsbericht der Bundesregierung veröffentlicht

Die Bundesregierung hat am 14. August 2013 ihren 24. Subventionsbericht veröffentlicht. Dieser umfasst einen Zeitraum von 2011 bis 2014.

Anteil an Subventionen sinkt

Insgesamt wird festgestellt, dass Subventionen an Bedeutung verlieren. Diese haben nur noch einen Anteil von 0,8 Prozent am Bruttoinlandsprodukt (BIP), belaufen sich also auf 21,3 Mrd. Euro im Jahr 2013. Dies ist im Vergleich der niedrigste Stand seit zwei Jahrzehnten. Noch zu Beginn der Legislaturperiode betrug die Subventionen 25 Prozent mehr. Insgesamt machen die Subventionen einen Anteil von 5,8 Prozent der aktuellen Steuereinnahmen aus.

Ermäßigte Umsatzsteuer größter Anteil

Den größten Anteil an den Subventionen nehmen die ermäßigte Umsatzsteuer im Kulturbereich und die Kohle-Hilfe ein. In den vergangenen Jahren sind aber auch die Anteile der Förderprogramme zur Umset-

zung der Energiewende angestiegen.

Unterschieden wird zwischen 102 Steuervergünstigungen und 62 Finanzhilfen. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz bei kulturellen Leistungen, worunter auch Zeitungen und Bücher fallen, führt zu Vergünstigungen von 1,9 Mrd. Euro im Jahr. Finanzhilfen sind direkte Zuschüsse, wie z. B. die Hilfen im Kohlebergbau. Diese belaufen sich auf 1,1 Mrd. Euro im Jahr.

Unternehmen profitieren

Untersucht wurde auch, wer die Subventionen in Anspruch nimmt. Mit einem Anteil von 54 Prozent profitiert die gewerbliche Wirtschaft am meisten. Im Jahr 2014 beläuft sich der Anteil für Unternehmen auf insgesamt 11,8 Mrd. Euro, im Jahr 2011 waren es noch 11,2 Mrd. Euro. Den größten Betrag machen hier die Hilfen für stromintensive Unternehmen mit insgesamt 2 Mrd. Euro aus.

Den privaten Haushalten kommen insgesamt 24 Prozent der Subventionen zugute. Darunter fallen z. B. die Steuerbefreiung für Schichtzuschläge oder die Steuerermäßigung für Handwerker- und haushaltsnahe Dienstleistungen.

Fazit: In der aktuellen Legislaturperiode ist es gelungen, die Subventionen abzusenken. Insbesondere wurden die Maßnahmen zur Krisenbewältigung für 2009 heruntergefahren. Allerdings spielen die steigenden Steuereinnahmen und das steigende BIP auch eine Rolle, wenn Subventionen im Verhältnis zum vorhergehenden Vergleichszeitraum geringer werden. (KG)

■ **Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis Juli 2013**

Januar bis Juli 2013 – Plus von 1,9 Prozent

Im Juli 2013 hat sich der Anstieg der Steuereinnahmen von Bund und Ländern (ohne reine Gemeindesteuern) etwas verlangsamt. Nach einem starken Juni mit einem Plus von 4,3 Prozent stiegen die Steuereinnahmen im Juli um 1,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. In den ersten sieben Monaten des Jahres legten die Steuereinnahmen um 3,2 Prozent auf gut 321,4 Mrd. Euro zu. Der Zuwachs liegt damit weiter deutlich über dem für das Gesamtjahr geschätzten Plus von 2,5 Prozent.

Abschwächung bei den gemeinschaftlichen Steuern

Im Vergleich zu den Vormonaten wuchsen die gemeinschaftlichen Steuern schwächer. Im Juli betrug ihr Zuwachs zum Vorjahresmonat 1 Prozent. In den ersten sieben Monaten jedoch sind die gemeinschaftlichen Steuern um 3,6 Prozent gestiegen. Das Wachstum der Lohnsteuereinnahmen fiel mit 2,4 Prozent zum Vorjahresmonat auch vergleichsweise moderat aus. Deutlich zugenommen hat dagegen das Aufkommen aus der Abgeltungsteuer. Für die ersten sieben Monate liegt die Abgeltungsteuer mit einem Plus von nun 7,7 Prozent an zwei-

ter Stelle hinter der veranlagten Einkommensteuer (+19,6 Prozent). Das Plus bei der Umsatzsteuer stabilisiert sich. Kumuliert sind die Umsatzeinnahmen von Januar bis Juli um 0,8 Prozent gestiegen.

Bund im Minus, Länder im Plus

Bei seinen gesamten Steuereinnahmen musste der Bund im Juli ein Minus von 2,8 Prozent hinnehmen, das den hohen EU-Abführungen geschuldet ist. Für die ersten sieben Monate diesen Jahres kann aber immer noch ein Plus von 0,5 Prozent vorweisen. Die Länder stehen deutlich besser da. Im Vergleich zum Vorjahresmonat realisierten sie Mehreinnahmen von 1,6 Prozent, kumuliert für Januar bis Juli sind es sogar 3,3 Prozent. Dabei profitieren die Länder weiterhin auch von einem deutlichen Wachstum der reinen Ländersteuern (+12,6 Prozent für Januar - Juli 2013), selbst wenn sie im Vergleich zu den Länderanteilen an den gemeinschaftlichen Steuern ein geringes Gewicht haben. Die gesamten Steuereinnahmen der Länder fallen für die ersten sieben Monate 2013 um 4,5 Mrd. Euro höher aus als im Vorjahreszeitraum.

	Jan-Juli 2012		Jan-Juli 2013	
	in Mio. €	Veränderung gg. Vj. in %	in Mio. €	Veränderung gg. Vj. in %
Lohnsteuer	83.709	5,9	89.074	6,4
Umsatzsteuer	111.336	2,1	112.255	0,8
Gemeinschaftliche Steuern gesamt	247.578	5,9	256.509	3,6
Reine Bundessteuern gesamt	53.209	1,2	53.514	0,6
Reine Ländersteuer gesamt	8.074	5,7	9.093	12,6
Steueraufkommen gesamt	311.355	5,0	321.434	3,2

Fazit: Die schwierige konjunkturelle Situation in vielen europäischen Ländern und in der Welt hinterlässt zumindest bei den Steuereinnahmen Deutschlands keine Spuren. Im Gegenteil: Der Anstieg verstetigt sich. Ohne externe Schocks ist davon auszugehen, dass die Erwartungen der Steuerschätzer für das Gesamtjahr 2013 bei den Steuereinnahmen übertroffen werden. Mithin findet die nächste Bundesregierung eine vergleichsweise gute Ausgangslage für die Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung und wichtige Investitionen in wachstumsfördernde Bereiche wie Infrastruktur, Bildung und Forschung vor. Diese Chance gilt es zu nutzen. (An)

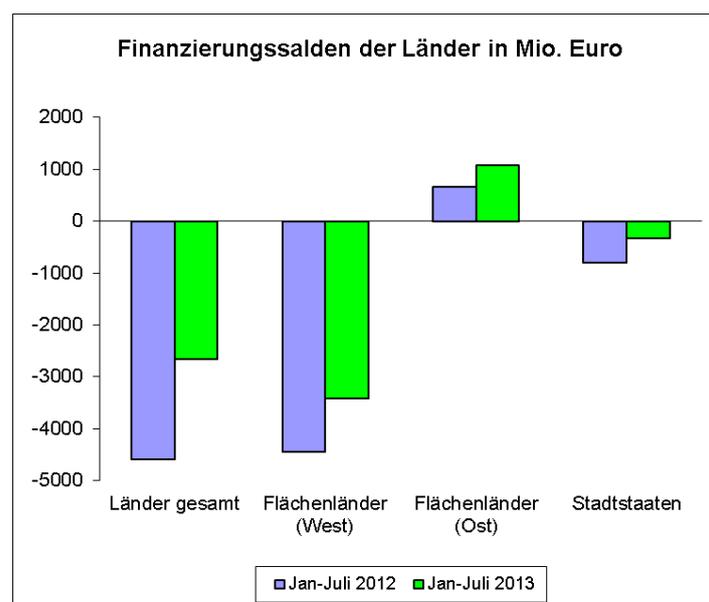
■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2013

Vom Plus ins Minus

Das erfreuliche Plus der Ländergesamtheit nach dem ersten Halbjahr 2013 (94 Mio. Euro) hat sich im Juli wieder in ein Minus gewandelt. Die Ländergesamtheit weist für ihre Haushalte Ende Juli ein Finanzierungsdefizit von 2,7 Mrd. Euro aus. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ist es aber um 2 Mrd. Euro zurückgegangen. Erfreulicherweise liegt der Ausgabenanstieg von 3,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum unter dem Anstieg der Einnahmen von 4,6 Prozent (Steuer-einnahmen + 4,3 Prozent).

Flächenländer Ost und Stadtstaaten top

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum konnten die Flächenländer Ost ihren Haushaltsüberschuss (+ 1,0 Mrd.) deutlich ausbauen und die Stadtstaaten ihr Defizit (-325 Mio. Euro) deutlich reduzieren. Für den negativen Finanzierungssaldo der Ländergesamtheit sind vor allem die Flächenländer West (-3,4 Mrd. Euro) verantwortlich. Aber auch sie reduzierten ihr Defizit. Weiterhin weisen sieben Länder einen positiven Saldo auf: Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Mecklenburg-Vorpommern ist in ein Minus gerutscht.



BMF, August 2013

Mehrausgaben bei Personal

Der unter dem Anstieg der Einnahmen liegende Ausgabenanstieg ist vor allem auf gesunkene Zinsausgaben zurückzuführen. Auch die Steigerungen bei den Personalausgaben liegen unter dem Wachstum bei

den bereinigten Einnahmen. Hier gibt es deutliche regionale Unterschiede. Die Flächenländer West gaben in den ersten sieben Monaten des Jahres 2013 zusammen 3,1 Prozent mehr aus für Personal, die Flächenländer Ost hingegen nur 1,2 Prozent und die Stadtstaaten 2,1 Prozent. In der Ländergesamtheit veränderten sich die Ausgaben für Sachinvestitionen kaum. Während die Flächenländer West hier aber seit einiger Zeit wieder mehr ausgeben, fahren die Flächenländer Ost und die Stadtstaaten ihre Sachinvestitionen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum weiter zurück.

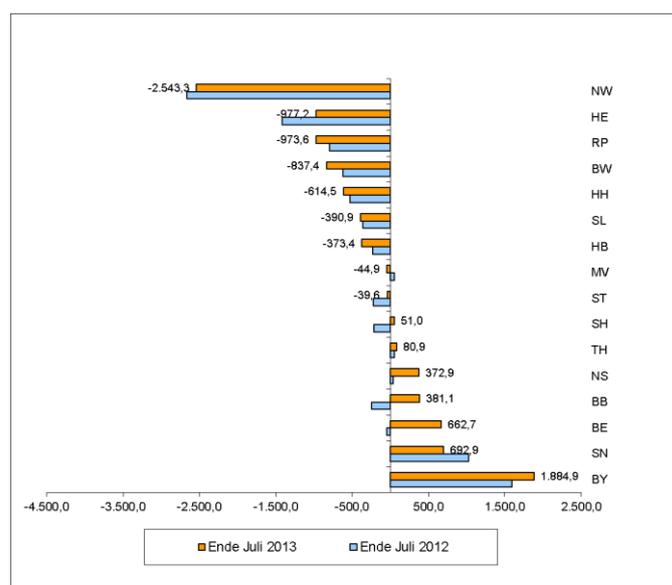
... und Gemeindezuweisungen

Der starke Zuwachs im ersten Halbjahr 2013 bei den „Zahlungen an Verwaltungen“, zu denen die Zuweisungen an die Gemeinden der Flächenländer gehören, stabilisiert sich für die Monate Januar bis Juli 2013. In allen Flächenländern bis auf Brandenburg sind die Zuweisungen an die Gemeinden im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stärker gestiegen als die bereinigten Einnahmen. Den höchsten Zuwachs verzeichnen die Zuweisungen in Sachsen mit einem Plus von 14,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum; den geringsten Zuwachs gab es in Brandenburg mit einem Plus von nur 0,7 Prozent.

Finanzierungssaldo: Hessen, Niedersachsen und Berlin punkten

Einige Länder wie Hessen, Niedersachsen, Berlin und Brandenburg können an den Erfolg des ersten Halbjahres anknüpfen und schaffen auch für die ersten sieben Monate des Jahres 2013 eine deutliche Reduktion ihres Defizits (Hessen) bzw. den Ausbau von Überschüssen (Niedersachsen, Berlin, Brandenburg).

Finanzierungssalden der Länder 2013, Stand: Ende Juli 2013

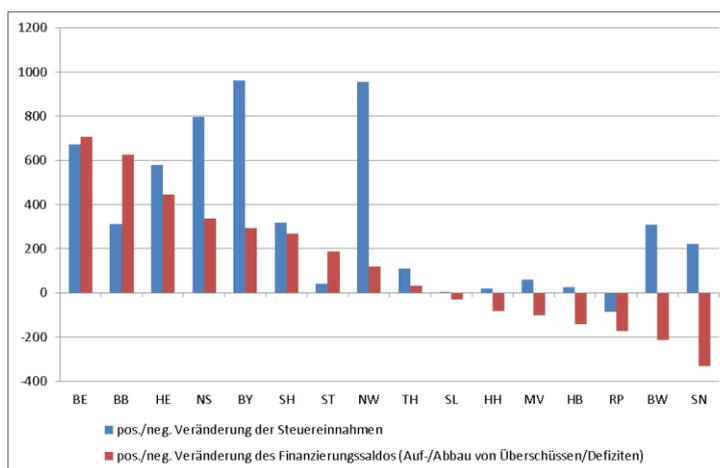


BMF, August 2012, 2013, eigene Darstellung

Besondere Anstrengungen haben Brandenburg und Sachsen-Anhalt unternommen. Hier erfolgte der Abbau des Finanzierungsdefizits in größerem Umfang als der Zuwachs der Steuereinnahmen es zuließ. In

Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bayern ist der Abstand zwischen den erheblichen Steuermehreinnahmen und der moderaten Entwicklung des Finanzierungssaldos dagegen sehr groß.

Entwicklung der Steuereinnahmen und der Finanzierungssalden für Januar-Juli 2013 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (in Mio. Euro); absteigend sortiert nach der Entwicklung des Finanzierungssaldos



Eigene Berechnungen nach BMF, Entwicklung der Länderfinanzen bis Juli, Ausgabe 2012 und 2013

Was ist los in Baden-Württemberg?

Für den Zeitraum Januar bis Juli 2013 überraschen vor allem Baden-Württemberg und Sachsen. Während Sachsen trotz Steuermehreinnahmen seinen Überschuss deutlich reduzierte, ist in Baden-Württemberg trotz einem Plus bei den Steuereinnahmen von 310 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahreszeitraum das Defizit im Haushalt um 215 Mio. Euro gestiegen. Rheinland-Pfalz ist zwar das einzige Bundesland, das für die ersten sieben Monate des Jahres 2013 weniger Steuern als im Vorjahreszeitraum eingenommen hat. Sein Defizit hat aber überproportional zugenommen.

Fazit: Für die Ländergesamtheit ist keine Geschlossenheit bei der Konsolidierung ihrer Haushalte erkennbar. So unterschiedlich die Ausgangsbedingungen sind, so nahezu gleich profitieren alle von deutlich gestiegenen Steuereinnahmen, Rheinland-Pfalz einmal ausgenommen. Trotzdem gehen einige Länder das Thema Haushaltskonsolidierung sehr verhalten an. Dabei ist jetzt der Zeitpunkt für engagiertes Handeln und das Anlegen von „Sicherheitspolstern“. Es überrascht, dass es vor allem die wirtschaftsstarken Länder sind, die sich Zeit lassen, Bayern ausgenommen. Auch wenn die Prognosen für die kommenden Jahre positiv sind, stünde vielen Länderhaushalten eine engagiertere Konsolidierung als bisher gut zu Gesicht. (An)

■ Öffentlicher Gesamthaushalt erzielt Überschuss

ÖGH im ersten Halbjahr 2013 +8,5 Mrd. Euro

Die Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherung konnten im ersten Halbjahr 2013 einen Finanzierungsüberschuss von 8,5 Mrd. Euro erzielen (0,6 Prozent des BIP). Dieser Überschuss ist Ausdruck der stabilen konjunkturellen Entwicklung und vor allem der günstigen Beschäftigungssituation. Verglichen mit dem Vorjahreszeitraum fällt er nahezu identisch aus (1. Halbjahr 2012: +8,3 Mrd. Euro). Die Struktur hat sich jedoch deutlich verändert. Ging im Vorjahreszeitraum der Überschuss noch zu weiten Teilen auf das Konto der Sozialversicherung (1. Halbjahr. 2012: +11,6 Mrd. Euro), so haben diese zwar im ersten Halbjahr 2013 erneut einen Überschuss (+4,3 Mrd. Euro) ausgewiesen, der aber diesmal aufgrund von Rechtsänderungen (u. a. Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge) und geringeren Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt deutlich geringer ausfällt. Auf der anderen Seite wiesen im Vorjahreszeitraum Bund und Länder für das erste Halbjahr deutliche Defizite aus. Diesmal konnten die Länder Überschüsse (+1,2 Mrd. Euro) realisieren. Der Bund verringerte sein Finanzierungsdefizit im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum um knapp 6 Mrd. Euro auf – 2,2 Mrd. Euro. Die Gemeinden in ihrer Gesamtheit konnten ihren Überschuss im Vorjahresvergleich um 1 Mrd. Euro auf rund 5,3 Mrd. Euro erhöhen.

Konstantes Einnahmewachstum

Die Einnahmen des Staates beliefen sich im ersten Halbjahr 2013 auf 604,5 Mrd. Euro und waren um rund 16,3 Mrd. Euro höher (+ 2,8 Prozent) als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Im ersten Halbjahr 2012 waren die Einnahmen im Vergleich zum ersten Halbjahr 2011 um 2,9 Prozent gestiegen. Von den Einnahmen entfallen nahezu 50 Prozent auf die Steuern (+3,8 Prozent zum Vorjahreszeitraum).

Hohe Beschäftigung kompensiert Rentenbeitragskürzung

Den nackten Zahlen nach hat die Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge zu keinem Einnahmeeinbruch bei den Sozialversicherungen geführt. Im Gegenteil: Die an den Staat abgeführten Sozialbeiträge sind im ersten Halbjahr 2013 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 2,3 Prozent gestiegen. Darin spiegeln sich die weiterhin gute Lage auf dem Arbeitsmarkt und gestiegene Löhne und Gehälter wider.

Plus bei den Ausgaben von 2,7 Prozent

Die Ausgaben legten stärker zu. Waren sie im ersten Halbjahr 2012 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nur um 0,8 Prozent gestiegen, so fiel im ersten Halbjahr 2013 die Steigerung mit +2,7 Prozent (+15,8 Mrd. Euro) deutlich höher aus. Der mit Abstand größte Teil der Ausgaben entfällt auf die monetären Sozialleistungen. Dazu gehören die Renten, Pensionen, Arbeitslosengeld I und II sowie Sozialhilfe. Sie stiegen im ersten Halbjahr 2013 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 2,4 Prozent. Die Ausgaben der anderen großen Gruppe, der sozialen Sachleistungen, nahmen dagegen in diesem Zeitraum um 4,4 Prozent zu. Dazu

zählen vor allem Ausgaben im Rahmen der Krankenversicherung.

Fazit: Richtig gespart wird nicht. Das positive Halbjahresergebnis für den Gesamtstaat ist eine Kombination stark gestiegener Einnahmen und der Begrenzung des Ausgabenanstiegs. Die Struktur der Ausgaben bleibt gleichwohl anfällig. Dass die Gesamtausgaben nicht stärker steigen, ist vor allem auf niedrigere Zinsausgaben zurückzuführen. Dazu kommen rückläufige Bruttoinvestitionen des Staates. Die Sozialausgaben hingegen steigen und steigen. Neue Leistungsversprechen in diesem Bereich kann sich Deutschland nicht leisten, denn es wird teuer genug, die heutigen Leistungen unter zukünftig veränderten Rahmenbedingungen wie einer alternden und weniger werdenden Bevölkerung in ihrem Umfang und in ihrer Qualität aufrecht zu erhalten. (An)

EU-Haushaltspolitik

■ Haushaltsberatungen für 2014: Uneinigkeit zwischen Rat und Parlament

In die Woche vom 2. bis zum 6. September 2013 fallen zwei Ereignisse, die den Jahreshaushalt 2014 der Europäischen Union betreffen.

Der Ratsstandpunkt und seine Einordnung

Am 2. September 2013 hatte der Rat der EU seinen Standpunkt zum Haushaltsentwurf der Europäischen Kommission festgelegt. Demnach soll die Union im Jahr 2014 135 Mrd. Euro ausgeben dürfen, was exakt einem Prozent der Wirtschaftsleistung der EU entspräche. Die finanziellen Verpflichtungen, die die EU im nächsten Jahr insgesamt eingehen dürfte, fallen mit gut 142 Mrd. Euro sogar noch etwas höher aus. Damit liegen seine Vorstellungen um 241 Mio. Euro (bei den Verpflichtungsermächtigungen) bzw. ca. 1 Mrd. Euro (bei den Zahlungsermächtigungen) unter dem Zahlenwerk der Kommission. Ein Vergleich mit dem Budget 2013 ist weniger aussagekräftig: Zum einen sinkt das Budget regelmäßig im ersten Jahr eines neuen Siebenjahres-Finanzrahmens. Zum anderen befindet sich ein Nachtragshaushalt für 2013 über gut 7 Mrd. Euro gerade in der Endphase der Gesetzgebung.

Aus den Beratungen im EP

Am 5. September 2013 setzte sich der Haushaltsausschuss des Europäischen Parlaments kritisch mit dem Ratsstandpunkt auseinander. Größter Kritikpunkt hierbei waren die Ausgabenbereiche, bei denen der Rat mit seinen Kürzungen ansetzt: den Agenturen, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) sowie den europäischen Schulen und dem Programm ERASMUS. Demgegenüber kam der Sparvorschlag auf, den Kaffeeausschank während der Sitzungen im EP einzustellen und stattdessen Kaffeeautomaten aufzustellen. Hier-

Entgegnung der Kommission

durch ließen sich 2,3 Mio. Euro einsparen.

Der zuständige Kommissar Lewandowski unterstützte in der Sitzung die Idee, EU-Agenturen zu fusionieren, insgesamt aber hielt er am Zahlenwerk seiner Behörde fest.

Ausblick: Bis zum 23. Oktober 2013 müssen sich Rat und Parlament auf einen EU-Haushalt geeinigt haben. Sonst beginnt am 24. Oktober 2013 ein dreiwöchiges Vermittlungsverfahren (bis 13. November 2013) mit Sitzungen am 4., 7. und 11. November 2013. (Wei und Rechtsreferendarin Anja Korth)

Rezensionen

■ Wolfgang Deck

Reisekosten 2013 – Private Wirtschaft



Printausgabe, inkl. Zugang zur Online-Datenbank,

60. Aufl. . 2013, kart., ca. 208 Seiten, 44,80 Euro

ISBN 978-3-08-311013-2

Stollfuss Verlag, Bonn

Reisekosten richtig abrechnen! – Dieser umfassende Ratgeber erleichtert Ihnen die Reisekostenabrechnung sowie Vorsteuerberechnung und informiert Sie über die lohn-/einkommensteuerliche sowie umsatzsteuerliche Behandlung von Reisekosten, Bewirtungskosten, doppelter Haushaltsführung, Dienstwagengestellung sowie von betrieblich verursachten Geschenken.

Die inhaltlichen Schwerpunkte

- Reisekostenabrechnung und Vorsteuerberechnung nach aktuellen Werten
- Zahlreiche Beispiele und Übersichten zu Inlands- und Auslandsreisen
- Tabellen zu den Reisekostensätzen (Inland und Ausland) und Entfernungskilometern (Inland und Europa)
- Erläuterungen zu den formalen Anforderungen an Aufzeichnungen.

Das ist neu

- Auslandsreisekostensätze 2013
- Sachbezugswerte 2013
- Neue Rechtslage bei Beschäftigten mit mehreren Arbeitsstätten
- Aktuelle Rechtsprechung

Praxisgerecht bearbeitet von Wolfgang Deck, Oberamtsrat im Bundesministerium der Finanzen.

Hinweis: Kombination Reisekosten 2013

Bestehend aus dem Ratgeber und der CD Stotax Reisekosten 2013:

Die CD beinhaltet ein komfortables und zeitsparendes Programm zur Be- und Abrechnung der Reisekosten sowie ein elektronisches Fahrtenbuch.

Preis 98,00 Euro, ISBN 978-3-08-011013-5

■ Umsatzsteuer im Binnenmarkt



Von Diplom-Finanzwirt Ralf Sikorski unter Mitarbeit von StB Annette Pogodda.

8. Auflage 2013, 710 Seiten, Gebunden, 94,00 Euro

ISBN: 978-3-482-45988-7

NWB Verlag, Herne

Der praktische Ratgeber zur Umsatzsteuer im Europäischen Binnenmarkt.

Dieses Buch behandelt die Umsatzbesteuerung von innergemeinschaftlichen Warenbewegungen mit all ihren Problembereichen, z. B. innergemeinschaftlichen Reihen- und Dreiecksgeschäften. Neben den materiell-rechtlichen Regelungen erläutert der Autor auch die Pflichten des Unternehmers bei Aufzeichnungen, Rechnungsstellung und im Rahmen des innergemeinschaftlichen Kontrollverfahrens. Viele Beispiele, Arbeitshilfen, Formulare und konkrete Handlungsempfehlungen machen das Buch zu einer wertvollen Hilfe für die Praxis.

Neu in der 8. Auflage:

- Änderungen durch die Elfte Verordnung zur Änderung der UStDV (Gelagensbestätigung)
- Neue Nachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen einschließlich der Übergangsregelung

- Aktualisierter Übersichtsteil zur Besteuerung in anderen EU-Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der „BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“

Aus dem Inhalt:

- Allgemeiner Überblick über die Regelungen des Umsatzsteuer-Binnenmarktes
- Innergemeinschaftlicher Erwerb
- Innergemeinschaftliche Lieferungen
- Sonderregelungen bei innergemeinschaftlichen Warenbewegungen
- Sonstige Leistungen im Rahmen des Europäischen Binnenmarktes
- Besteuerungsverfahren
- Umsatzsteuerrecht der anderen EU-Mitgliedstaaten im Überblick

■ **Strukturreform der deutschen Ertragsteuern**



Von Joachim Lang, Michael Eilfort (Hg.)

- Bericht über die Arbeit und Entwürfe der Kommission "Steuergesetzbuch" der Stiftung Marktwirtschaft

2013, Laminiertes Pappband, 624 S. inkl. 32 S. Farbbildstrecke, 89,00 Euro

ISBN 978-3-7892-8212-6

OLZOG Verlag, München

Steuern sind ein faszinierendes Thema – und eine stete Quelle des Verdrusses. Der Bürger ächzt unter der Unverständlichkeit des Steuersystems sowie der Höhe und Art der Belastungen, verteidigt aber vehement persönliche Steuernischen. Die um schnelle wie bequeme Belege ihrer Tatkraft bemühte Politik, mehr von der Angst vor Protest als vom Interesse an Steuersystematik und nachhaltigen Wachstumsbeiträgen angetrieben, gibt schnell nach und kann ihrerseits nicht vom Steuern mit Steuern lassen: So wird das Steuerrecht immer komplexer, und Bürger wie auch Wirtschaftende beschäftigen sich oft mehr mit Steuerspar- als mit Gewinnerzielungsabsichten. Manche resignier(t)en vor dem Grau der bleiernen Steuerrealität, viele flüchten sich in die Utopie des großen, spektakulären Wurfs. Einige verklären Steuerbetrug mit Hinweis auf die Verkommenheit und Fehlanreize des Steuersystems sogar zum legitimen "zivilen Ungehorsam". Alle Beteiligten wissen, dass es so nicht weitergeht. Trotzdem kam seit den 1920er-Jahren kein

großes Reformvorhaben ans Ziel. Hier setzt die Kommission "Steuergesetzbuch" unter dem Dach der Stiftung Marktwirtschaft an, in der über 70 führende Steuerexperten aus Politik und Verwaltung, Wissenschaft und Rechtsprechung, Beratung und Wirtschaft zusammen gekommen sind. Das Ergebnis ihrer Arbeit liegt mit diesem Band vor: Mit konkreten Vorschlägen und ausformulierten Gesetzentwürfen für ein in sich schlüssiges, einfaches, gerechtes, transparentes, flexibles und dazu vermittelbares Steuersystem, das in einzelnen Schritten und mit lebensnahen Übergängen verwirklicht werden kann: Steuervereinfachung ist möglich!

Über die Herausgeber:

- Prof. Dr. Joachim Lang, Vorsitzender der Kommission "Steuergesetzbuch" der Stiftung Marktwirtschaft und bis zu seiner Emeritierung Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht an der Universität zu Köln
- Prof. Dr. Michael Eilfort, Vorstand der Stiftung Marktwirtschaft und Honorarprofessor an der Eberhard Karls Universität Tübingen.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Rainer Kambeck (Kam), Dr. Kathrin Andrae (An), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), Anja Korth (Rechtsreferendarin), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Sebastian Schieder (SSch), RA Guido Vogt (Vo), Ass. iur. Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortliche Redakteurin: RAin Brigitte Neugebauer

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik